

## **Auszug Ergebnis-Protokoll der Bund-Länder-Besprechung vom 13.09.2013**

Aus der Besprechung vom 13.09.2013 ist im Hinblick auf das von den betroffenen Ausländerbehörden und deutschen Auslandsvertretungen anzuwendende Visumverfahren Konsens über folgende Verfahrensweise festzuhalten:

### I. Grundsätzlich

- Mit Stand 20.09.2013 haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen eigene Anordnungen zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge getroffen. Es liegt bei allen BL das erforderliche Einvernehmen des BMI vor.
- Die Anordnungen der Bundesländer sehen grundsätzlich die Aufnahme nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Verwandte 1. und 2. Grades von in Deutschland lebenden syrischen oder syrisch-stämmigen Personen vor. Die Aufnahme setzt u.a. den Nachweis einer bestehenden familiären Beziehung im Sinne des jeweiligen Aufnahmeprogramms sowie eine Kostenübernahme (Verpflichtungserklärung für die aufzunehmenden Personen) durch die in Deutschland lebenden Familienangehörigen voraus. Die Länder Nordrhein-Westfalen (1000 Personen), Baden-Württemberg (500) und Saarland (62) haben ihre Kapazitäten in ihrem jeweiligen Programm kontingentiert. Die anderen BL gehen von einer Größenordnung von geschätzt je ca. 50-400 aufzunehmenden Personen aus.
- Es liegen noch keine Angaben darüber vor, wie sich die zu erwartenden Visumanträge auf die betroffenen AVs verteilen.
- Grundsätzlich soll das Visumverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von den BL bzw. der zuständigen Ausländerbehörde (AB) geprüft wurden und der zuständigen Auslandsvertretung (AV) eine Vorabzustimmung erteilt wurde. Die Vorabzustimmung soll in aller Regel auch die Feststellung beinhalten, dass die Nachweise zur familiären Beziehung sowie zur Kostenübernahme durch die sich verpflichtenden Personen in Deutschland erbracht wurden. Die Prüfung der AVs im Visumverfahren soll sich in der Regel auf die Identitätsfeststellung, das KZB-Verfahren sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken. Die Visa sollen so rasch wie möglich nach Antragstellung erteilt werden.

### II. Visumverfahren

- Das Aufnahmeverfahren soll in aller Regel durch eine Interessenbekundung der an einer Aufnahme von syrischen Flüchtlingen (Familienangehörige) in Deutschland lebenden Personen gegenüber der zuständigen AB eingeleitet werden.
- Aufnahmeberechtigt im Sinne der Aufnahmeanordnungen der BL sind syrische Flüchtlinge in Syrien sowie in den Anrainerstaaten zu Syrien. Als Anrainerstaaten im Sinne der Anordnungen gelten: Libanon, Jordanien, Irak, Türkei sowie Ägypten. Dies schließt in besonderen Ausnahmefällen eine Aufnahme aus anderen Staaten nicht aus, die Verantwortung für eine sachgerechte Interessenabwägung liegt beim jeweiligen BL.

Die zuständige AB prüft in eigener Verantwortung die antragsbegründenden Voraussetzungen und übermittelt der für das Visumverfahren zuständigen AV eine umfassende Vorabzustimmung. Die Auslandsvertretung nimmt nach Übermittlung der Vorabzustimmung die Visumanträge an, erfasst die biometrischen Daten der Antragsteller, prüft die Identität der Antragsteller und führt die KZB-Abfrage durch. So soll u.a. eine zeitaufwändige Bearbeitung von nicht von den AB vorgeprüften (und mit einiger Wahrscheinlichkeit abzulehnenden) Anträgen durch die AVs vermieden werden. Soweit für die jeweiligen Länder erforderlich, führt das AA eine Statistik über die im Rahmen der Programme der Länder erteilten Visa und informiert diese zu monatlichen Stichtagen über die von den AVen in den Anrainerstaaten erteilten Visa. Auf Wunsch kann auch personenscharf informiert werden.

- Die Vorabzustimmung zur Visumerteilung soll vor allem auch enthalten:
  - o Feststellung, dass die für die Aufnahme in das jeweilige BL erforderliche Bonität des Verpflichtungsgebers nachgewiesen wurde.
  - o Feststellung, dass das Bestehen eines in der jeweiligen Aufnahmeanordnung vorgesehenen Familienverhältnisses geprüft und nachgewiesen wurde. In Ausnahmefällen, in denen der verwandtschaftliche Bezug von den in Deutschland lebenden Verwandten ausnahmsweise nicht durch erforderliche Nachweise erbracht werden kann, kann die AB die AV bitten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Der Nachweis wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die AV kann jedoch von der AB gebeten werden, die Echtheit eines Original-Dokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die AV nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist.
  - o Vom Verpflichtungsgeber benannte Kontaktdaten der aufzunehmenden Personen im Anrainerstaat zwecks Terminvereinbarung zur Visumantragstellung durch die AV. Trotz bereits jetzt erheblicher Terminnachfrage mit Wartezeiten an den AVs wird eine möglichst zeitnahe Terminierung durch die AV bei Vorliegen der Vorabzustimmung angestrebt.
  - o Ggf. eine Befristung des Visums, falls auf Wunsch der AB von der Regeldauer von 3 Monaten abgewichen werden soll.
  - o Für den Nachweis der familiären Beziehung gelten die den BL mit Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im AA vom 20.08.2013 übermittelten Grundsätze (Anlage 1). Sie gelten auch für diejenigen Antragsteller, deren in Deutschland lebende Angehörige einen anderen Aufenthaltstitel als eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
  - o Für den Nachweis der Identität gelten die mit dem Bundesministerium des Innern hinsichtlich der Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013 vereinbarten Grundsätze (Anlage 2).
- Es wird angestrebt, ein bundeseinheitliches Formular für die Vorabzustimmungen im Rahmen der BL-Programme zu entwickeln. Niedersachsen legt hierzu einen

Entwurf vor, AA wird Entwurf für ein von den AB/AVs zu verwendendes Merkblatt vorlegen.

### III. Sonstiges:

- Einzelfragen zur Prüfung der Bonität (auch zur Möglichkeit Dritter, sich zu verpflichten) sowie zu Fragen zum Abschluss/Nachweis des Bestehens einer Krankenversicherung für aufzunehmende Personen werden von den BL geklärt.
- Visa im Rahmen der Aufnahmeprogramme der BL werden kostenfrei erteilt.

Die Eingangsadressen für Vorabzustimmungen in den deutschen Auslandsvertretungen lauten:

Amman	<a href="mailto:rk-visa100@amma.auswaertiges-amt.de">rk-visa100@amma.auswaertiges-amt.de</a>
Ankara	<a href="mailto:rk-visa-200@anka.diplo.de">rk-visa-200@anka.diplo.de</a>
Bagdad	<a href="mailto:info@bagd.diplo.de">info@bagd.diplo.de</a>
Beirut	<a href="mailto:visa@dama.diplo.de">visa@dama.diplo.de</a>
Erbil	<a href="mailto:rk-1@erbi.diplo.de">rk-1@erbi.diplo.de</a>
Istanbul	<a href="mailto:rk-visa-1013@ista.auswaertiges-amt.de">rk-visa-1013@ista.auswaertiges-amt.de</a>
Izmir	<a href="mailto:reg-visa@izmi.auswaertiges-amt.de">reg-visa@izmi.auswaertiges-amt.de</a>
Kairo	<a href="mailto:visastelle@kair.diplo.de">visastelle@kair.diplo.de</a>

Die Vorabzustimmung muss eine funktionierende E-Mail-Adresse des Antragstellers oder der Referenzperson enthalten, die in der Lage ist, das Terminangebot der Botschaft an den Antragsteller weiterzuleiten.